



## Informationen zur Antragstellung (Förderregularien des Musikfonds e.V.)

1 Die Förderprogramme des Musikfonds richten sich an herausragende Projekte/Antragsteller:innen aus allen Bereichen der aktuellen Musik, welche die Vorgaben der Fördergrundsätze erfüllen.

2 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Antragsteller:innen müssen im Bereich der professionellen aktuellen Musik tätig sein. Dies schließt die Einbeziehung von Amateuren in geförderte Projekte nicht aus; reine Amateurmusikprojekte sind jedoch von der Antragstellung ausgeschlossen.

3 Antragsteller:innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Internationale Kooperationen sind möglich und erwünscht. Geförderte Projekte müssen jedoch mit einem Schwerpunkt in Deutschland realisiert werden und einen klar erkennbaren Bezug zum Musikleben in Deutschland aufweisen.

4 Die Anträge für das Förderprogramm *Große Projektförderung* des Musikfonds sind jeweils zum 31. März und 30. September einzureichen. Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Förderentscheidung (ca. zwei Monate nach Ende der Antragsfrist) noch nicht begonnen haben, d.h. keine Ausgaben dafür getätigt oder Verträge abgeschlossen haben. Die Antragsfristen für zusätzliche Förderprogramme (z.B. Stipendien oder Sonderprogramme) werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben.

5 Die Antragstellung muss über das Online-Antragssystem unter [www.musikfonds-antrag.de](http://www.musikfonds-antrag.de) erfolgen. Anträge sind ausschließlich online einzureichen.

6 Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er online bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 18.00 Uhr MEZ) eingereicht wurde. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen erst nach Abschluss eines Fördervertrages.

8 Voraussetzung für eine Projektförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans. Die Förderung setzt grundsätzlich eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben voraus. Zur Kofinanzierung können Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Länder, Kommunen), Eigenmittel (Barmittel, geldwerte Leistungen), zweckgebundene Zuwendungen Dritter (öffentlicher Stellen, Stiftungen, Sponsoring, Spenden) sowie Kartenverkäufe und Teilnahmegebühren zählen.

9 Das Förderprogramm des Musikfonds fördert mit maximal 50.000 Euro. Der Musikfonds fördert keine Projekte, die eine Förderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) oder von einer durch den BKM ständig geförderten Einrichtung (z.B. Kulturstiftung des Bundes, Hauptstadtkulturfonds, Deutscher Musikrat, Initiative Musik, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur) erhalten.



**10** Förderfähig sind insbesondere: Künstlerische Honorare unter Berücksichtigung der seit 01. Juli 2024 geltenden verpflichtenden Vorgaben zu den Honoraruntergrenzen, projektbezogene Personalkosten, Reise- und Übernachtungskosten nach Maßgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) sowie Produktionskosten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

**11** Nicht förderfähig sind insbesondere: Benefizveranstaltungen, Wettbewerbe und Anschaffungsmaßnahmen (z.B. Instrumente, elektronische Geräte, Mobiliar).

**12.** Es ist zu gewährleisten, dass die geförderten Projekte im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundrechte durchgeführt werden, und dass im Rahmen der Projektdurchführung keine menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder strafbaren Inhalte verbreitet werden. Bei Nichteinhaltung kann die Förderung nachträglich aberkannt und zurückgefordert werden.

**13.** Dauerförderungen (regelmäßige oder institutionelle Förderungen) sind ausgeschlossen. In Ausnahmefällen oder im Rahmen von Sonderprogrammen ist die Förderung von mehrjährigen Projekten möglich. In diesen Fällen ist die Förderung strikt auf einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren zu begrenzen, wobei die Förderung einen Betrag von 50.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen darf.